

-Ausfertigung-
LANDRATSAMT
AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Stadt Auerbach
Oberer Marktplatz 1
91275 Auerbach i.d.OPf.

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6321.01.02

Tel.: 09621/39-168
Fax: 09621/37605-343
Name: Herr Richter

Zimmer-Nr. 1.3.13 Amberg
29.12.2025

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Weidlwang in die Pegnitz durch die
Stadt Auerbach**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
1 Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1 **GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)**

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Stadt Auerbach (Unternehmensträgerin) wird mit Wirkung vom 01.01.2026 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Pegnitz, zum Einleiten von Abwasser, erteilt.

Dienstgebäude Schloßgraben 3 92224 Amberg	Sprechzeiten Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung	Telefon (09621) 39-0 Fax (09621) 39-698 E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de Internet www.amberg-sulzbach.de	Öffentliche Verkehrsmittel Bus: Linie 4, 5, 10 Haltestelle: Kurfürstenbad
Postanschrift Schloßgraben 3 92224 Amberg	Bankverbindungen Sparkasse Amberg-Sulzbach Volksbank-Raiffeisenbank Amberg Commerzbank Amberg Postbank Nürnberg	<u>IBAN</u> : DE27 7525 0000 0190 0000 18 <u>IBAN</u> : DE66 7529 0000 0006 4331 03 <u>IBAN</u> : DE98 7524 0000 0710 1546 00 <u>IBAN</u> : DE84 7601 0085 0017 5778 58	<u>BIC</u> : BYLADEM1ABG <u>BIC</u> : GENODEF1AMV <u>BIC</u> : COBADEFFXXX <u>BIC</u> : PBNKDEFF#

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.amberg-sulzbach.de/datenschutz oder von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

1.1.2

Zweck der Erlaubnis

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über Regenwasserkanäle abgeleiteten Regenwassers aus der Ortschaft Weidlwang.

1.1.3

Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des Ing.-Büros Reuther & Seuß vom 17.12.2004 mit Ergänzung vom 15.03.2005 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Rotsteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 08.05.2006 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 26.06.2006 versehen.

Tabelle 1 Planunterlagen

Bezeichnung	Maßstab	Beilage Nr.
Erläuterungsbericht vom 17.12.2004		1.1
Bewertung nach ATV-DVWK M 153 vom 17.12.2004		
Lageplan	1 : 1.000	3

Danach wird Regenwasser aus den Regenwasserkanälen eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung	Fl. Nr.	Gemarkung	Zur Einleitung benutztes Gewässer, Gemarkung u. Fl. Nr.
Einleitung Nr. 1	475/2	Nasnitz	Pegnitz, Fl. Nr. 911/2 der Gemarkung Pegnitz
Einleitung Nr. 2	486	Nasnitz	Pegnitz, Fl. Nr. 911/2 der Gemarkung Pegnitz

1.1.4

Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage setzt sich im wesentlichen aus einer Regenwasserkanalisation zusammen.

1.2

Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2045 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen**

1.3.1.1 Einleitungsmenge

Folgender Abfluss darf bei niedergehendem Berechnungsregen nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
Einleitung Nr. 1	84
Einleitung Nr. 2	53

1.3.1.2 Inhaltsstoffe

In die Regenwasserkanäle dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.1.3 Waschen von Kraftfahrzeugen

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleideckte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

1.3.1.4 Anwendung von Pestiziden

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

1.3.2 **Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift**

1.3.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.2.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.2.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.2.4 Unterhaltung der Abwasseranlage

Regenwasserkanäle und dazu gehörende technische Anlagen sind Abwasseranlagen deren Unterhaltung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Räumung des Beckens) sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Regenwasserabläufe und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers sind regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen. Anfallende Schlämme und Sedimente sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften (geltendes Abfallrecht) zu entsorgen.

1.3.3 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Unternehmensträger hat das Auslaufbauwerk sowie beide Flussufer der Pegnitz von 3 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle zu sichern und zu unterhalten. Die Arbeiten sind nach Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden auszuführen. Darüber hinaus hat er alle Mehrkosten zu tragen, die dem Freistaat Bayern beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Pegnitz aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.4 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt anzuseigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.5 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Erlaubnis sind zusätzliche bzw. weitergehende Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften / Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

1.4 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung der Vils richtet sich außer nach den in den Abschnitten 1.1 mit 1.3 enthaltenen Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

1.4.1 **Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldung des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Pegnitz (Gewässergrundstück Fl.Nr. 911/2 Gemarkung Pegnitz). Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

1.4.2 **Freistellung von Haftungen**

1.4.2.1 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

1.4.2.2 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Pegnitz, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

1.4.2.3 Der Unternehmensträger hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit seiner Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den

Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Unternehmensträger den Streit zu verkünden.

1.4.3

Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.

KOSTENENTScheidung

2.1

Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 230,00 € festgesetzt.

2.3

Die Auslagen betragen 144,00 €.

Gründe:

1

SACHVERHALT

1.1

Unternehmen:

Der Ortsteil Weidlwang der Stadt Auerbach ist an der Kläranlage Michelfeld angeschlossen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Hierzu werden die vorhandenen Straßenentwässerungskanäle als Regenwasserkanäle genutzt bzw. das Regenwasser wird weiter versickert. Schmutzwasserkanäle wurden neu gebaut. Das Schmutzwasser wird über ein Pumpwerk der Kläranlage Michelfeld zugeführt. Das Niederschlagswasser wird über zwei Regenrückhaltebecken auf den Grundstücken Fl.Nr. 475/2, Gemarkung Nasnitz ($V = 25 \text{ m}^3$), und Fl. Nr. 486, Gemarkung Nasnitz ($V = 46 \text{ m}^3$), in die Pegnitz auf der Fl.Nr. 911/2, Gemarkung Pegnitz, eingeleitet.

Mit Bescheid vom 12.01.1999 wurde erstmalig eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 475 der Gemarkung Nasnitz in die Pegnitz erteilt. Am 27.06.2006 wurde erneut eine gehobene Erlaubnis die bis 31.12.2025 befristet ist. Die Kommune wird die Entwässerungsanlage weiter so betreiben, Änderungen haben sich nicht ergeben.

1.2

Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 29.04.2025 beantragte die Stadt Auerbach die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis auf der Grundlage der bestehenden Wasserrechtsunterlagen vom Bescheid aus dem Jahre 2006.

Der Antrag auf Gewässerbenutzung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 11.09.2025 bis zum 23.10.2025 im Rathaus Auerbach während der Dienststunden zur Einsicht aus, sowie im Internet (<https://www.auerbach.de/buergerservice/bekannt-machungen/>). Weiterhin fand auch in der Zeit vom 03.11.2025 bis zum 03.12.2025 im Rathaus Pegnitz während der Dienststunden und im Internet (<https://www.pegnitz.de>) eine Bekanntmachung statt. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist und darauffolgenden Einwendungsfrist nicht vorgebracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nahm mit Schreiben vom 29.10.2025, Az.: 3.3-4536.40-AS/Ah-38631/2025, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin beim Landratsamt Amberg-Sulzbach stimmte der Erteilung der Erlaubnis ebenfalls zu (Schreiben vom 25.11.2025, Az.: 6323.02); trotz dessen bleibt im Zuge der Abwasserbeseitigung aus hygienischen Gründen ein Auflagenvorbehalt im öffentlichen Interesse bestehen.

2

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Pegnitz ist ein oberirdisches Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich um Gewässer II. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in das Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag von der Stadt Auerbach ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.2

BEGRÜNDUNG ZUR GEHOBENEN ERLAUBNIS

2.2.1

Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässerveränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 4 WHG). Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandeln unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2.2

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen zur Bauausführung wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die Gewässer und für andere zu verhindern (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen

für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbaus und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Auerbach (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

Die Festsetzung von Art und Maß der Duldungspflicht des Freistaates Bayern beruht auf Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayWG.

2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Stadt Auerbach als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG -Kostengesetz-).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5 und 2 KVz.

Die Auslagen sind für die Sachverständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Stadt Auerbach auch diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die gutachtliche Äußerung des amtlichen Sachverständigen erstreckt sich nur auf die wasserwirtschaftlichen Belange.
3. Die Beseitigung der im Betrieb anfallenden Schlämme und Sedimente unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
4. Die im Bescheid vom 27.06.2006, Az.: 52–6321, niedergeschriebene Ziffer 3. **WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG**, für die Errichtung von Regenwasserkanälen und einem Regenrückhaltebecken im 60-m-Bereich der Pegnitz, behält weiterhin seine Gültigkeit.

Christopher Richter
Kreisbeschäftigter